

IP/IT

(Intellectual Property / Information Technology)

Löschpflicht persönlicher Daten eines ausgeschiedenen Mitarbeiters von der Homepage

Löschung eines E-Mail-Accounts verboten!

BGH legt EuGH deutsches Glücksspielrecht zur Kohärenzprüfung vor

Urlaubsfotos als Trojanisches Pferd – Was Metadaten verraten

Gewinnspiel-Teilnahme durch Klicken des „Gefällt mir“-Buttons nicht wettbewerbswidrig

Markenrechtsverletzung: Ungebrochene Durchfuhr nachgeahmter Waren durch das Bundesgebiet

Verbot der Gewinnspielkopplung bei Minderjährigen

Löschpflicht persönlicher Daten eines ausgeschiedenen Mitarbeiters von der Homepage

(LAG Hessen, Urteil vom 24. Januar 2012 – Az.: 19 SaGa 1480/11)

Der Fall

Vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Juli 2011 war eine Rechtsanwältin in einer Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät angestellt. Das Arbeitsverhältnis endete durch arbeitgeberseitige Kündigung in der Probezeit. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses wurde die Rechtsanwältin auch auf der Homepage der Kanzlei auf der Seite „Unsere Kanzlei“ unter dem Reiter „Rechtsanwälte“ aufgeführt. Ferner gab es im News-Blog der Kanzlei eine Webseite, welche neben der Nachricht, dass die Rechtsanwältin das Anwaltsteam im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht unterstützt, Angaben zum Profil der Rechtsanwältin enthielt und ein Foto von ihr zeigte. Beide Veröffentlichungen erfolgten mit Wissen und Wollen der Rechtsanwältin. Mit ihrem Ausscheiden aus der Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät wurden lediglich ihre Angaben zum Profil auf der Kanzleiseite gelöscht, nicht jedoch die Angaben im News-Blog. Die Rechtsanwältin wollte allerdings auch diese Angaben gelöscht haben.

Die Entscheidung

Das hessische Landesarbeitsgericht (LAG Hessen) hat dem einstweiligen Verfügungsantrag der Rechtsanwältin stattgegeben, da die Information auf der Homepage der Kanzlei im News-Blog über die bloße Eintrittsmitteilung der Rechtsanwältin hinausgehe. Für den Unterlassungsanspruch der Rechtsanwältin sei der Charakter der streitgegenständlichen Veröffentlichung entscheidend. Bei der Veröffentlichung handele es sich nicht um eine bloße Eintrittsmitteilung, da in der Mitteilung auch das Profil der Rechtsanwältin sowie ein Foto von ihr wiedergegeben werde. Ein solches Profil habe werbenden Charakter, weil bspw. auch auf die langjährige Berufserfahrung in Deutschland und in den USA, von denen die Mandanten profitieren sollten, Bezug genommen werde. Die Herausstellung der Fachkompetenz der Rechtsanwältin sowie die Verwendung ihres Bildes wiesen einen werbenden Charakter auf.

Das Gericht wies allerdings darauf hin, dass bloße Eintrittsmitteilungen nicht zwingend gelöscht werden müssten, nur solche mit werbendem Charakter seien bei Ausscheiden eines Mitarbeiters stets zu löschen.

Unser Kommentar

Das LAG Hessen hat mit seinem Urteil eine wichtige Entscheidung für die Praxis gefällt. Es ist mittlerweile üblich geworden, dass viele Unternehmen den Eintritt von leitenden Mitarbeitern in ihren News-Blog bzw. per Pressemitteilung veröffentlichen. Scheidet ein solcher Mitarbeiter wieder aus dem Unternehmen aus, muss eine Mitteilung über den Eintritt eines Mitarbeiters wieder gelöscht werden, wenn diese Eintrittsmitteilung werbenden Charakter hat. Einen solch werbenden Charakter hat eine Eintrittsmitteilung i.d.R. dann, wenn die besonderen Qualifikationen des Mitarbeiters hervorgehoben werden sowie sein Mehrwert für das Unternehmen. Mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters ergeben sich also auch arbeitgeberseitige Prüfungspflichten. So müssen sich Arbeitgeber zukünftig auch darüber Gedanken machen, welche Informationen beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Internetauftritt wieder gelöscht und welche ggf. beibehalten werden müssen.

Löschung eines E-Mail-Accounts verboten!

(OLG Dresden, Beschluss vom 5. September 2012 – Az.: 4 W 961/12)

Der Fall

Ein Kurierunternehmen hat einem seiner Fahrradkuriere ein Smartphone zur Verfügung gestellt, damit dieser u.a. per E-Mail Transportdaten abrufen konnte. Die private Nutzung des Smartphones war nicht verboten. Nach Beendigung der Zusammenarbeit weigerte sich der Fahrradkurier das Smartphone herauszugeben. Das Kurierunternehmen forderte ihn mehrfach zur Rückgabe auf und wies dabei u.a. auf seine im E-Mail-Account gespeicherten Daten hin. Der Fahrradkurier reagierte nicht. Daraufhin sperrte das Kurierunternehmen den E-Mail-Account und löschte alle E-Mails. Der Fahrradkurier verlangt nun die Herausgabe aller seiner im E-Mail-Account gespeicherten Daten, hilfsweise die Feststellung, dass das Unternehmen ihm sämtliche durch die unbefugte Löschung des Accounts entstandenen Schäden zu ersetzen hat. Das LG Leipzig hatte dem Fahrradkurier in erster Instanz die Bewilligung einer Prozesskostenbeihilfe verwehrt. Gegen diese Entscheidung legte er Beschwerde beim OLG Dresden ein.

Die Entscheidung

Das OLG Dresden hat zugunsten des Fahrradkuriers entschieden und Prozesskostenhilfe für die Schadensersatzklage bewilligt. Das Gericht entschied, dass die Löschung von E-Mails als eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten einzustufen sei und daher ein Schadenersatzanspruch gegen das Kurierunternehmen bestünde. Zwar sei nach der endgültigen Löschung eines E-Mail-Accounts die Herausgabe der Daten unmöglich. Dies entbinde das Kurierunternehmen allerdings nicht von seiner Pflicht Schadensersatz zu leisten. Mit der Einrichtung eines auch privat nutzbaren E-Mail-Accounts durch ein Unternehmen entstünden Rechtsgüter, die im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten nicht beschädigt werden dürften. Erst wenn eindeutig klar sei, dass der jeweilige Vertragspartner (hier der Fahrradkurier) kein Interesse mehr an den gespeicherten Daten habe, sei die Löschung des E-Mail-Accounts zulässig.

Allein das Schweigen des ehemaligen Nutzers des E-Mail-Accounts reiche nicht aus, den Interessenverlust zu begründen. Weiterhin ergäbe sich die Schadensersatzpflicht aus Delikt in Verbindung mit den Strafgesetzen: So könnten auch die Urkundenunterdrückung und die Datenveränderung eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Unser Kommentar

Auch wenn die Entscheidung des OLG Dresden nachvollziehbar ist, E-Mails als schützenswerte Rechtsgüter einzustufen, die nicht ohne weiteres gelöscht werden dürfen, ergeben sich daraus für die unternehmerische Praxis weitreichende Konsequenzen.

Erlaubt oder duldet ein Unternehmen die private Nutzung des geschäftlichen E-Mail-Accounts durch Mitarbeiter, darf es diese E-Mails nun nicht mehr ohne weiteres löschen; es handelt sich schließlich um schützenswerte Rechtsgüter des Mitarbeiters. Gleiches gilt auch für Provider, die E-Mails von Nutzern in entsprechenden Accounts speichern. Erst dann, wenn klar ist, dass der Mitarbeiter bzw. Nutzer eindeutig kein Interesse mehr an den E-Mails hat, darf die Löschung erfolgen.

Da das reine Schweigen vom Gericht als nicht ausreichend erachtet wird, um als Einverständnis in die Löschung zu gelten, ist in der Konsequenz jeweils eine ausdrückliche Einwilligung des Mitarbeiters bzw. Nutzers erforderlich. Diese sollte jedenfalls direkt bei Vertragsschluss oder alternativ nach Ende des Vertrages unter Setzung einer Erklärungsfrist eingefordert werden. Verstreicht diese Frist, ohne dass eine Reaktion erfolgt ist, kann das Unternehmen zumindest den Ersatz seiner Aufwendungen, die für die weitere Speicherung anfallen, verlangen. Alternativ wird wohl eine vertraglich vereinbarte, fingierte Zustimmung zur Löschung als ausreichend erachtet werden können. Letztere könnte bspw. in den Nutzungs- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, indem dort klar eine angemessene Frist von bspw. zwei Monaten gesetzt wird, nach deren Ablauf die Löschung erfolgt. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass der Nutzer auch nachweislich von der Regelung Kenntnis genommen hat (bspw. durch Dokumentation / Protokollierung des Zeitpunkts der Kenntnisnahme).

Im Übrigen zeigt die Entscheidung erneut auf, dass Unternehmen gut beraten sein können, die private Nutzung dienstlicher E-Mail-Accounts durch Mitarbeiter rein vorsorglich verbieten sollten, sofern dies in Einklang zu bringen ist mit der Unternehmenskultur. Denn unterbleibt das Verbot, müsste nach der Entscheidung des OLG Dresden konsequenterweise die Einwilligung jedes Mitarbeiters in die Löschung von privaten E-Mails eingeholt werden. Andernfalls setzt sich das Unternehmen Schadenersatzansprüchen der Mitarbeiter aus. In der Praxis empfiehlt sich zumindest in den neu abzuschließenden Arbeitsverträgen entsprechende Klauseln aufzunehmen, wenn nicht gar alte Arbeitsverträge anzupassen bzw. entsprechende Einwilligungen einzuholen.

Fraglich ist im Übrigen, ob diese Judikatur auch auf andere IT-Dienste entsprechend anwendbar ist: Pikant wird das Thema, wenn das Unternehmen bspw. eine Daten-Cloud einrichtet, die private Nutzung der IT erlaubt ist und ein Mitarbeiter erhebliche private Datenvolumina in der Cloud speichert. Eine Löschung wäre dann nur mit Einwilligung des Mitarbeiters möglich. Den finanziellen Mehraufwand wird das Unternehmen tragen müssen.

BGH legt EuGH deutsches Glücksspielrecht zur Kohärenzprüfung vor

(BGH, Beschluss vom 24. Januar 2013 – Az.: I ZR 171/10)

Der Fall

Die Beklagte bietet im Internet Glücksspiele und Sportwetten an. Die Klägerin, die staatliche Lottogesellschaft von Nordrhein-Westfalen, hält dieses Angebot für wettbewerbswidrig. Ihre Unterlassungsklage hatte in den beiden ersten Instanzen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Die Entscheidung

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV), der zum 01.07.2012 in Kraft getreten ist, enthält Vertriebs- und Werbebeschränkungen für Glücksspiele im Internet. Er gilt heute für alle Bundesländer, nachdem Schleswig-Holstein Anfang dieses Jahres beigetreten ist. Bis zu seinem Beitritt galt in Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2012 ein liberaleres Rechtsregime betreffend den Vertrieb und die Werbung von Glücksspielen im Internet.

Für diesen Zeitraum stellt sich der BGH die Frage, ob das deutsche Glücksspielrecht noch mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar ist. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sind Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit nur dann mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, wenn ihre Eignung, legitime Allgemeininteressen zu verfolgen, nicht durch Ausnahmen und Einschränkungen beseitigt wird (Kohärenzgebot). Nach Ansicht des BGH könnte das liberalere Rechtsregime in Schleswig-Holstein die Eignung der in den anderen Bundesländern bestehenden Beschränkungen des Vertriebs und der Werbung von Glücksspielen im Internet zur Verfolgung der legitimen Allgemeininteressen mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und damit zur europarechtlichen Inkohärenz und Unanwendbarkeit der Vertriebs- und Werbebeschränkungen im Internet führen. Daher hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH vier Fragen zur Auslegung des Europarechts vorgelegt:

Urlaubsfotos als Trojanisches Pferd – Was Metadaten verraten

Mit der ersten Frage möchte der BGH wissen, ob eine Verletzung des Kohärenzgebots schon deshalb ausscheidet, weil die vom übrigen Bundesgebiet abweichende Rechtslage in Schleswig-Holstein eine Folge der bundesstaatlichen Gesetzgebungskompetenzen Deutschlands ist. In der zweiten Frage geht es darum, ob die Antwort auf die erste Frage davon abhängt, in welchem Maß die Länderdivergenzen die Wirksamkeit der im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkungen des Glücksspiels beeinträchtigen. Für den Fall, dass der EuGH die bundesstaatliche Kompetenzordnung in Deutschland als europarechtlich irrelevant ansieht, möchte der BGH – im Rahmen der dritten Frage – wissen, ob eine möglicherweise bestehende europarechtliche Inkohärenz dadurch beseitigt wird, dass Schleswig-Holstein (wie inzwischen geschehen) dem Ersten GlüÄndStV beiträgt und damit die im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkungen des Glücksspiels übernimmt. Denn im Falle des Beitritts würden die großzügigeren Regelungen für dort bereits erteilte Konzessionen noch während einer mehrjährigen Übergangszeit fortgelten. Im Rahmen der vierten Frage möchte der BGH wissen, ob es auch hier auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ankommt.

Unser Kommentar

Der Vorlagebeschluss des BGH ist insgesamt zu begrüßen. Er bringt zum einen zum Ausdruck, dass der BGH die im Ersten GlüÄndStV enthaltenen Vertriebs- und Werbebeschränkungen für Glücksspiele im Internet für zulässig hält. Zum anderen gibt der BGH dem EuGH eine eigene Einschätzung für die Beantwortung der Vorlagefragen mit auf den Weg. Nach seiner Ansicht sprechen insbesondere der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen EU und den Mitgliedstaaten sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dafür, die in einem Bundesstaat bestehenden unterschiedlichen Regelungen nicht als inkohärente Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit anzusehen, soweit sie in der EU nicht harmonisierte Sektoren wie das Glücksspiel betreffen.

Jedenfalls sollte es aber nach Ansicht des BGH nicht zu einer Inkohärenz der im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkungen führen, wenn ihre Eignung durch eine liberalere Regelung in einem einzelnen kleineren Bundesland nur unerheblich beeinträchtigt wird. Wann „Unerheblichkeit“ vorliegt, müssten in der Folge die nationalen Gerichte bestimmen. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH die Frage der regionalen Kohärenz entscheiden wird.

Das Strandfoto aus dem letzten Urlaub dokumentiert häufig nicht nur das private Urlaubsvergnügen, sondern gibt darüber hinaus auch Informationen über Ort und Zeit der Aufnahme sowie das dabei verwendete Kameramodell preis. Dies ist dem Fotografen jedoch häufig gar nicht bewusst, wenn er seine Urlaubsfotos z.B. über Facebook im Internet verbreitet. Denn neben der eigentlichen Aufnahme speichert die Kamera auch weitere Informationen über die Umstände der Aufnahme. Diese sogenannten Metadaten enthalten dabei Angaben zu technischen Details, wie Brennweite, Belichtungszeit, Blendeneinstellung und ISO-Wert. Daneben werden aber auch Datum, Uhrzeit, die Seriennummer und das Kameramodell gespeichert. Zudem kann der Name des Fotografen gespeichert werden, wenn ein solcher in den Einstellungen hinterlegt wurde. Gerade bei Handfotos oder bei mit einem GPS-Modul ausgestatteten Kameras werden zusätzlich die GPS-Koordinaten des Aufnahmeorts gespeichert.

Diese Metadaten bergen unter Umständen erhebliches Missbrauchspotential. Ist das Urlaubsfoto zum Beispiel von einem Mitarbeiter fotografiert worden, könnte anhand der Metadaten festgestellt werden, ob er sich zu dem Zeitpunkt auf einer Dienstreise befand oder krankgeschrieben war. Die Polizei könnte überdies mit Hilfe der Orts- und Datumsangaben gesuchte Täter aufspüren. Die Metadaten könnten aber auch von Kriminellen ausgelesen werden, um den nächsten Einbruch zu planen.

Aber nicht nur Fotodateien speichern solche Metadaten. Auch Textdateien oder PDF-Dokumente geben mehr Informationen preis, als dies auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Häufig lassen sich daraus der Zeitpunkt der Dokumentenerstellung und der Name des Autors auslesen.

Für Unternehmen besteht damit die Gefahr, über die Metadaten unwissentlich Informationen preiszugeben. Aber auch datenschutzrechtlich sind solche Metadaten zu berücksichtigen. Im täglichen Umgang mit Computerdateien sollte daher zunächst durch Aufklärungsmaßnahmen die Aufmerksamkeit und damit auch die erforderliche Sensibilität der Mitarbeiter für Metadaten geweckt werden. Dann empfiehlt es sich, Programme bereit zu stellen, mit denen sich Metadaten editieren oder löschen lassen.

Gewinnspiel-Teilnahme durch Klicken des „Gefällt mir“-Buttons nicht wettbewerbswidrig

(LG Hamburg, Urteil vom 10. Januar 2013 – Az.: 327 O 438/11)

Der Fall

Die Klägerin, ein Verbraucherschutzverband, klagte gegen die Gewinnspielwerbung eines Unternehmens auf Facebook. Die Teilnahme an dem Gewinnspiel setzte die Betätigung des „Gefällt mir“-Buttons voraus. Der Kläger machte geltend, die Werbung sei irreführend und damit wettbewerbsrechtlich unzulässig, da mit dieser der fälschliche Eindruck erweckt werde, dass die letztlich nur aufgrund der Gewinnspielaktion erfolgten „Gefällt mir“-Button Klicks auf positiven Erfahrungen mit dem betroffenen Unternehmen bzw. seinen Produkten beruhe.

Die Entscheidung

Das Landgericht Hamburg hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass eine Irreführung im Ergebnis nicht vorliege. So fehle es bereits an einer Eignung zur Irreführung, da mit der Betätigung des „Gefällt mir“-Buttons bei Facebook nach dem Verkehrsverständnis lediglich eine unverbindliche Gefallensäußerung zum Ausdruck komme, mit der die Nutzer keine weiteren Erwartungen oder Gütevorstellungen verbinden würden.

Unser Kommentar

Aus der Entscheidung kann nicht abgeleitet werden, dass Vorteile – wie vorliegend die Gewinnchance – zulässigerweise an Bewertungen oder Empfehlungen geknüpft werden dürfen. Das Gegenteil ist nach der Rechtsprechung der Fall, da Bewertungen und Empfehlungen, die nur abgegeben werden, um einen Vorteil zu erlangen, aufgrund der unsachlichen Beeinflussung regelmäßig eine relevante Irreführung begründen. Im vorliegenden Fall scheiterte die Annahme einer Irreführung aber bereits daran, dass der Facebook „Gefällt mir“-Button nicht als Bewertung oder Empfehlung eingeordnet wurde.

Markenrechtsverletzung: Ungebrochene Durchfuhr nachgeahmter Waren durch das Bundesgebiet

(BGH, Urteil vom 25. April 2012 – Az.: I ZR 235/10)

Der Fall

Die Klägerin wurde von den Zollbehörden über die Aussetzung der Überlassung eines Teils eines Warenkontingents wegen des Verdachts einer Markenrechtsverletzung informiert. Die in Deutschland ansässige Beklagte, ein Speditionsunternehmen, sollte diese Waren, die aus Dubai kamen, im Rahmen eines durchgehenden Zollverschlussverfahrens nach Russland transportieren. Mit einer einstweiligen Verfügung untersagte das Landgericht Berlin der Beklagten, ohne Zustimmung der Markeninhaberin die vermeintliche markenverletzenden Waren ein- und/oder auszuführen, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder diese Handlungen vornehmen zu lassen. Die Parteien einigten sich dahingehend, dass die einstweilige Verfügung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren Bestand haben solle. In dem sich anschließenden Hauptsacheverfahren, in dem die Klägerin ihre Ansprüche weiterverfolgte, hat das Landgericht Berlin die Klage zunächst abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr teilweise stattgegeben.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hat die klagestattgebende Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof führt aus, dass die zollverschlossene Durchfuhr im Transitland keine Verletzung der dort geschützten Marke sei, und zwar unabhängig davon, ob die durch Deutschland durchgeführten Waren für einen EU-Mitgliedstaat oder einen Drittstaat bestimmt sind. Gegen den Spediteur gerichtete Ansprüche könnten jedoch gegeben sein, wenn im Bestimmungsland der Waren Markenschutz besteht und nach dem Recht des Bestimmungslandes die Einfuhr dorthin im Wege des vorbeugenden Unterlassungsanspruchs untersagt werden kann.

Unser Kommentar

Die Entscheidung schließt an frühere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu „Durchfuhr“-Fällen an und orientiert sich an der Rechtsprechung des EuGH (GRUR 2007, 146 – „Montex Holdings/Diesel“). Das Urteil sorgt für mehr Rechtsklarheit. Es erschwert aber dem Markeninhaber die Durchsetzung von Markenrechten in den „Durchfuhr“-Fällen. Die Markeninhaber werden in Zukunft gezwungen sein, nicht nur eine Verletzung im Aufgriffsland, sondern vor allem eine Verletzung ihrer Markenrechte im Bestimmungsland darzulegen. Zudem ist nachzuweisen, dass die Einfuhr bzw. das Inverkehrbringen nach dem Recht des Bestimmungslandes untersagt werden kann, und zwar im Wege eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs. Sollte das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sein, dürfte dies wegen der erwirkten Harmonisierung des Markenrechts regelmäßig möglich sein. Vor größeren Schwierigkeiten stehen die Markeninhaber allerdings, wenn die Unterlassungsansprüche gegen den Spediteur vor einem deutschen Gericht in einzelnen Verfügungsverfahren durchgesetzt werden sollen und der Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union liegt. Zum einen sind in anderen Rechtsordnungen vorbeugende Unterlassungsansprüche wegen drohender Markenverletzung mitunter nicht bekannt oder sie werden an engere Voraussetzungen geknüpft. Zudem dürfte es in Anbetracht der in Deutschland geltenden Dringlichkeitsfristen schwierig sein, die vom Bundesgerichtshof spezifizierten Begründungsvoraussetzungen innerhalb der kurzen Fristen glaubhaft zu machen. Die Durchsetzung der Markenrechte in derartigen „Durchfuhr“-Fällen dürfte somit schon allein aufgrund des erheblich größeren Begründungsaufwands erschwert werden.

Verbot der Gewinnspielkopplung bei Minderjährigen

(OLG Köln, Urteil vom 21. September 2012 – Az.: 6 U 53/12)

Der Fall

Die Klägerin, eine Wettbewerberin der Beklagten, verklagte diese wegen einer Werbung, bei welcher im Rahmen eines Fernsehwerbespots die Teilnahme an einem Gewinnspiel an den Kauf ihrer Produkte gekoppelt wurde. In dem Werbespot wurden zwei Familien bei dem Einkauf in einem Supermarkt gezeigt. Bei einem Kauf von Waren im Wert von ca. 5 € erhielten Gewinnspielteilnehmer jeweils die Möglichkeit, einen Goldbarren im Wert von 5.000 € zu gewinnen. Die Klägerin beanstandete die Werbung als unlauter.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln (OLG Köln) bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und gab der Klage statt. Die Werbung sei gemäß § 4 Nr. 6 UWG unlauter, da (auch wenn das dort geregelte per se-Kopplungsverbot europarechtswidrig sei) sich ein Verbot daraus ergeben könne, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Kopplung eine unlautere Geschäftspraktik darstelle. Die Klägerin sei verpflichtet gewesen, bei der konkreten Ausgestaltung der Werbung zu berücksichtigen, dass sich die streitgegenständliche Werbung aufgrund der Ausgestaltung erkennbar zumindest auch an Kinder und Jugendliche richte. Das OLG Köln ist weiter der Auffassung, dass die Werbung geeignet sei, Minderjährige übertrieben anzulocken und zu einer irrationalen Kaufentscheidung zu veranlassen. Die in der Werbung aufgemachte einfache Gleichung, nach der die Gewinnchancen durch den Erwerb von mehr Ware steigen, vereinfache die Sachlage in unzulässiger Weise. So sei für Minderjährige nicht hinreichend deutlich, dass sich auch andere Gewinnspielteilnehmer zu einem Warenmehrerwerb veranlassen sehen könnten. Damit könne durch den Mehrererwerb statistisch gesehen nur verhindert werden, dass die eigene Gewinnchance falle.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des OLG Köln zeigt deutlich, dass mit der Feststellung der Europarechtswidrigkeit des per se-Kopplungsverbots von Warenerwerb und Gewinnspielteilnahme in § 4 Nr. 6 UWG durch den EuGH (GRUR 2010, 244 – „Plus Warenhandelsgesellschaft“) nicht gesagt ist, dass derartige Kopplungen wettbewerbsrechtlich unproblematisch sind. So bleiben nach dem Wegfall des per se-Verbots noch vielerlei Fragen offen. Dementsprechend hat das OLG Köln die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
16. April 2013	IT-Recht-Frühstück Cloud Services – Service Level Agreements – Datenschutz (Carsten Andreas Senze, Kirsten Elisabeth Wolgast LL.M (Canterbury University), Dr. Heiko Zimmer M.J.I.)	Stuttgart
22. April 2013	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Rechtssicheres E-Mail-Management (Dirk von Diringshofen)	Hanau
25. April 2013	Rechtliche Aspekte beim Cloud Computing (Dr. Michael Rath, Britta Rothe LL.M.)	Startplatz, Mediapark Köln
07. Mai 2013 / Stuttgart 19. Juni 2013 / Düsseldorf 24. September 2013 / Frankfurt a.M.	T-Systems - Expertenseminare Cloud Computing – Klare Sicht auf die Wolke (Dr. Michael Rath)	T-Systems
13.-14. Mai 2013	iico2013 Cloud Computing – Datenschutz und „richtig gute“ Cloud-Verträge (Dr. Jörg Alshut)	Infopark AG, Berlin
16. Mai 2013	Frankfurter Datenschutzkreis „Internationaler Datentransfer - Binding Corporate Rules“ (Dr. Stefanie Hellmich LL.M)	Frankfurt a.M.
16. Mai 2013 13. Juni 2013	Businessbreakfast Thema Mobility Bring Your Own Device (Dr. Michael Rath)	GID GmbH, Köln
20. Juni 2013	IT meets Law: Cloud - aber sicher! (Dr. Michael Rath)	Döres AG, Köln
17.-18. Juli 2013 / München 19.-20. August 2013 / Köln 26.-27. September / Hamburg	Management Circle Intensiv-Seminar IT-Compliance (Dr. Michael Rath)	Management Circle AG
12.-13. August 2013 / Frankfurt a.M. 18.-19. September 2013 / Köln 22.-23. Oktober / München	Management Circle Intensiv-Seminar IT-Recht (Dr. Michael Rath)	Management Circle AG

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0

Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795

michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: VISCHER&BERNET GmbH

Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1

70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49

contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Auf den Punkt. Luther.

